

Hygieneregeln für Sportstätten

- Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportlerinnen und Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss aber die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,50 Metern während des Trainings ermöglichen.
- Es besteht in den Innensportstätten bis zur Sportfläche generell die Pflicht medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,50 Meter ist auch in den Umkleide-, Sanitär- und Flurbereichen unbedingt einzuhalten. Es stehen Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) zur Verfügung.
- Bei Laufsport ist der Mindestabstand hintereinander zu vergrößern: für schnelles Gehen mit 4 km/h ungefähr 5 m und für Läufer mit 14,4 km/h ca. 10 m; also immer ca. 2,5 Sekunden bis ein Läufer die Stelle des Vorgängers erreicht hat.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen, auch die Matten.
- Kontakte untereinander sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden.
- Durch die Nutzer der Sportstätten oder dessen Beauftragte sind, soweit es die SächsCoronaSchVO vorschreibt, personenbezogene Daten der Personen zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben.
- Die Nutzung erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung der jeweils nutzenden Vereine, die Einhaltung der Hygieneregeln obliegt den jeweiligen Übungsleitern.
- Bitte die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände beachten:
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>

